

Vorlagefrage

Beschränkt sich der Begriff der Form im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii der Richtlinie 2008/95/EG⁽¹⁾ („Form“, „shape“ bzw. „forme“ in der deutschen, der englischen und der französischen Fassung dieser Richtlinie) auf die dreidimensionalen Eigenschaften der Ware wie deren Konturen, Abmessungen oder Umfang (auszudrücken in drei Dimensionen), oder erfasst diese Bestimmung auch andere (nicht dreidimensionale) Eigenschaften der Ware wie Farbe?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (kodifizierte Fassung) (ABl. 2008, L 299, S. 25).

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 25. März 2016 — Ljiljana Kammerer, Frank Kammerer gegen Swiss International Air Lines AG

(Rechtssache C-172/16)

(2016/C 211/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ljiljana Kammerer, Frank Kammerer

Beklagte: Swiss International Air Lines AG

Vorlagefrage:

Ist das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr vom 21.06.1999 in der Fassung des Beschlusses Nr. 2/2010 des Luftverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz vom 26.11.2010 dahin auszulegen, dass die Verordnung (EG) Nr. 261/2004⁽¹⁾ entsprechend ihrem Art. 3 Abs. 1 lit. a. auch für Fluggäste gilt, die auf Flughäfen in der Schweiz bei einem Flug aus einem Drittstaat anzukommen beabsichtigen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (Irland), eingereicht am 29. März 2016 — M. H./ M. H.

(Rechtssache C-173/16)

(2016/C 211/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: M. H.

Beklagte: M. H.

Vorlagefrage

Ist der „Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück ... bei Gericht eingereicht wurde“, im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 2201/2003 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er sich auf den Zeitpunkt bezieht,

- i) zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück bei Gericht eingegangen ist, auch wenn das Verfahren gemäß den nationalen Rechtsvorschriften nicht unmittelbar mit Eingang dieses Schriftstücks eingeleitet wird, oder
- ii) zu dem das Verfahren nach Eingang des verfahrenseinleitenden Schriftstücks bei Gericht gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eingeleitet wird?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 31. März 2016 von Tilly-Sabco gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 14. Januar 2016 in der Rechtssache T-397/13, Tilly-Sabco/Kommission

(Rechtssache C-183/16 P)

(2016/C 211/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien des Verfahrens

Rechtsmittelführerin: Tilly-Sabco (Prozessbevollmächtigte: R. Milchior, F. Le Roquais, S. Charbonnel, avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 14. Januar 2016 in der Rechtssache T-397/13, außer dem Teil, der die Zulässigkeit der Klage betrifft, aufzuheben;
- zu beschließen, den Rechtsstreit nach Art. 61 der Satzung unmittelbar zu entscheiden und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 689/2013 der Kommission vom 18. Juli 2013 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch ⁽¹⁾ auf null aufzuheben;
- der Kommission die Kosten des ersten Rechtszugs und des vorliegenden Rechtsmittels aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin vier Gründe geltend: